

Aktenzeichen:  
7 U 87/20  
4 O 49/19 LG Karlsruhe



Oberlandesgericht Karlsruhe

7. ZIVILSENAT

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

- 1) **Berufsgenossenschaft** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -
- 2) **Deutsche Rentenversicherung** [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte **Busse**, Prinzregentenplatz 17, 81675 München [REDACTED]

Streithelferin zu 1 und 2:  
**Gemeinde** [REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

Streithelfer zu 1 und 2:  
[REDACTED] O [REDACTED] GmbH, [REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Streithelferin zu 1 und 2:  
O [REDACTED] GmbH, [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

- 1) W [REDACTED] GmbH & Co. KG, [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsklägerin -
- 2) Thomas B [REDACTED]  
- Beklagter und Berufungskläger -
- 3) Peter D [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagter und Berufungskläger -
- 4) A [REDACTED] La O [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 3:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 4:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2021 für Recht erkannt:

1. Die Berufungen der Beklagten Ziffer 1 und 2 gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26.05.2020 – 4 O 49/19 – werden zurückgewiesen.

2. Auf die Berufung des Beklagten Ziffer 3 wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26.05.2020 – 4 O 49/19 – insoweit aufgehoben, als die Klägerinnen Ansprüche gegen den Beklagten Ziffer 3 verfolgen, und die Klage gegen den Beklagten Ziffer 3 abgewiesen.
3. Von den gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten Ziffer 1 und 2 als Gesamtschuldner 2/3, die Klägerinnen je 1/6.  
Die Beklagten Ziffer 1 und 2 tragen 2/3 der den Klägerinnen und den Streithelfern der Klägerinnen im Berufungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten als Gesamtschuldner.  
Die Klägerinnen tragen von den im Berufungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten Ziffer 1 und 2 je 1/6.  
Im Übrigen behalten die Klägerinnen, ihre Streithelfer und die Beklagten Ziffer 1 und 2 ihre außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auf sich.
4. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten Ziffer 3 erster und zweiter Instanz tragen die Klägerinnen zu je 1/2.
5. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung des Landgerichts Karlsruhe vorbehalten.
6. Dieses Urteil ist in Ziffern 3. und 4. vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, sofern nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung ihrerseits Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
7. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Die Klägerinnen nehmen als Trägerinnen der gesetzlichen Unfallversicherung die Beklagten gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII auf Erstattung von Aufwendungen in Anspruch, die ihnen durch einen Arbeitsunfall von Jurj K. und S. Y. entstanden sind.

Die Arbeitnehmer Jurj K. und S. Y. wurden bei einem Arbeitsunfall auf dem Betriebsgelände der Beklagten Ziffer 1 am 21.06.2016 erheblich verletzt. Die Arbeitnehmer waren damit beauftragt, das im Eigentum der Beklagten Ziffer 1 stehende 20.000 Volt Mittelspannungskabel durchzusägen. Da diese Leitung noch Strom führte, erlitten beide Arbeitnehmer durch einen Stromschlag schwere Verletzungen.

Mit Teil- und Grundurteil vom 26.05.2020 hat das Landgericht Karlsruhe unter Abweisung der Klage gegen den Beklagten Ziffer 4 die Klageansprüche I., III. und V. gegen die Beklagten Ziffer 1, 2 und 3 dem Grunde nach für gerechtfertigt gehalten.

Außerdem hat es festgestellt, dass die Beklagten Ziffer 1. bis 3. gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin Ziffer 1 über Ziffern I bis III hinaus bis zur Höhe des zivilrechtli-

chen Anspruches gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin Ziffer 1 anlässlich des Unfalls am 21.06.2016 des Herrn S. Y. getragen hat oder tragen wird. Entsprechendes hat das Landgericht für Ansprüche der Klägerin Ziffer 2 betreffend den bei ihr versicherten Arbeitnehmer Jurj K. festgestellt.

Zur Begründung führt das Landgericht im Wesentlichen aus, die Klägerinnen hätten gegen die Beklagten Ziffer 1 und 2 einen Regressanspruch nach § 110 SGB VII i.V.m. § 111 SGB VII. Der Beklagte Ziffer 2 habe den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, da er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unzureichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter getroffen habe. Der Beklagte Ziffer 2 habe den Beklagten Ziffer 3 angewiesen, auch das 20.000 Volt-Kabel, ein Mittelspannungskabel, durch eigene Mitarbeiter durchtrennen zu lassen, ohne die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Ausweislich der Notiz über die Baustellenbesprechung vom 01.06.2016 sei der Beklagte Ziffer 2 dabei irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die abzureißende Schaltstation auf dem Gelände der Beklagten Ziffer 1 stromlos sei. Dabei habe der Beklagte Ziffer 2 auch schuldhaft gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen. Nach § 3 der DGUV Vorschrift 3 über elektrische Anlagen und Betriebsmittel habe der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass elektrische Anlagen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und unter Aufsicht einer solchen geändert werden. Allein wegen des Umstandes, dass es im Betrieb der Beklagten keine Mitarbeiter mit einer Schaltberechtigung für Hochspannungsanlagen gebe, begründe die Anweisung zu dem Durchtrennen des Kabels ein Auswahlverschulden des Beklagten Ziffer 2. Vor allem aber begründe das Missachten der Unfallverhütungsvorschrift des § 6 Abs. 2 DGUV, wonach an aktiven Teilen elektrischer Anlagen nur gearbeitet werden darf, wenn der spannungsfreie Zustand hergestellt und für den Verlauf der Arbeiten sichergestellt sei, die Annahme grober Fahrlässigkeit. Es sei nach der Beweisaufnahme zwar nicht auszuschließen, dass der Beklagte Ziffer 2 bei der Beauftragung seiner Mitarbeiter in der Annahme gehandelt habe, die Sicherstellung des stromfreien Zustandes auch des schadensbegründenden Mittelspannungskabel gegenüber der Fachfirma O., der Streithelferin Ziffer 5, beauftragt zu haben. Die Beklagten Ziffer 2 und 3 hätten die unklaren Absprachen mit der Fachfirma so verstanden, dass deren Auftrag das Stromlosschalten des Mittelspannungskabels umfasse. Dass die Streithelferin der Klägerinnen aber tatsächlich auch beauftragt gewesen sei, auch die Arbeiten an dem Mittelspannungskabel durchzuführen, habe die Beweisaufnahme nicht ergeben. Weder lasse sich dies den vorgelegten Urkunden, insbesondere dem Angebot der Firma O. vom 18.02.2016, unter Position 04.01 „Projektierung Station freischalten Station zuschalten“ entnehmen noch habe der Zeuge N., Projektleiter der Firma O., einen solchen Auftrag betreffend das Mittelspannungskabel, im Rahmen seiner Zeugenvernehmung bestätigt. Auch habe der Beklagte Ziffer 2 aus dem zufällig stattfindenden Gespräch mit dem Zeugen N. auf der Baustelle am 08.04.2016 oder 09.04.2016 nicht den Schluss ziehen können, dass sämtliche Arbeiten an den Erdkabeln nun gefahrlos möglich seien. Zwar habe der Zeuge N. im Rahmen der Beweisaufnahme bestätigt, dass es zu einem solchen Gespräch gekommen sei. Er habe aber erklärt, dass es dabei um den Zustand des Niederspannungsverteilers gegangen sei. Es läge auch fern, dass der Zeuge N. ausdrücklich Angaben zu dem Mittelspannungskabel gemacht habe, obwohl hieran die Firma O. unstreitig nicht gearbeitet habe. Jedoch habe der Beklagte Ziffer 2 die Erklärung des Zeugen dahingehend verstehen dürfen, dass jetzt alle Arbeiten der Firma O. abgeschlossen seien. Es liege nahe, dass die Gesprächsbeteiligten aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses der Auftragspositionen der sinngemäß gestellten Frage,

ob alle Arbeiten abgeschlossen gewesen seien, jeweils einen unterschiedlichen Bedeutungsinhalt gegeben hätten. Eine derartige Gleichgültigkeit überschreite aber hinsichtlich der für die Sicherheit der Mitarbeiter entscheidenden Frage, ob das zu durchtrennende Mittelspannungskabel tatsächlich stromlos sei, das in § 276 Abs. 1 BGB bestimmte Maß erheblich.

Auch wenn zusätzlich unterstellt würde, dass der Beklagte Ziffer 2 Anfang Juni 2016 den Beklagten Ziffer 3 gebeten habe, zuvor einen Mitarbeiter der Gemeinde anzusprechen, ob die Kabel stromlos seien, lasse dies den Sorgfaltsverstoß des Beklagten Ziffer 2 nicht in einem mildereren Licht erscheinen. Dies gelte auch, wenn der bei der Gemeinde beschäftigte Zeuge S. zunächst gegenüber dem Beklagten Ziffer 4 und später auch gegenüber den Geschädigten geäußert haben sollte, dass das Kabel spannungsfrei sei. Dies haben die Zeugen S. und G. in Abrede gestellt, während die Zeugen S. und Y. von derartigen Anfragen berichteten. Insoweit könne schon nicht sicher festgestellt werden, ob sich die möglichen Angaben des Zeugen S. nur auf das gemeindeeigene Erdkabel bezogen hätten oder auf das im Streitfall schadensverursachende eigene Erdkabel der Beklagten Ziffer 1.

Gegen dieses Urteil des Landgerichtes Karlsruhe wenden sich die Beklagten Ziffer 1 bis 3 mit ihrer Berufung. Die Beklagten meinen im Wesentlichen, dass Ihnen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei. Entscheidend sei die ex-ante-Sicht, mithin wovon der Beklagte Ziffer 2 habe ausgehen dürfen. Der Beklagte Ziffer 2 habe verschiedene Schutzvorrichtungen getroffen, die sich lediglich ex-post als unzureichend herausgestellt hätten. Er habe davon ausgehen dürfen, dass die Fachfirma O. damit beauftragt gewesen sei, alle Leitungen stromlos zu stellen. Dies ergebe sich aus der Auftragsposition 04.01. Diese Firma habe auch die Gefährdungsbeurteilung vornehmen müssen. Ferner müssten sich die Klägerinnen ein Mitverschulden der Mitarbeiter anrechnen lassen. Zudem hätte der Aufsichtsbeamte G. als Zeuge vernommen werden müssen, da die Beklagten ihm gegenüber erklärt hätten, dass mit den Arbeiten die Fachfirma O. beauftragt worden sei.

Auch der Beklagte Ziffer 3 wendet sich maßgeblich gegen die Beurteilung seines Verhaltens als grob fahrlässig. Er trägt neben den Argumenten der anderen Beklagten insbesondere ergänzend vor, dass die Unfallverhütungsvorschriften DGUV sich an Personen wenden würden, die an unter Spannung stehenden Anlagen arbeiten, mithin sei er nicht der richtige Adressat. Maßgeblich sei, dass nach der Arbeitsanweisung durch seinen Vorgesetzten, den Geschäftsführer und Beklagten Ziffer 2 aus seiner Sicht die Sicherungsmaßnahmen ausgereicht hätten. Er sei nach der von seinem Chef kommunizierten Beauftragung der Fachfirma davon ausgegangen, dass diese die Stromfreiheit des Kabels sichergestellt habe. Dem Beklagten zu Ziffer 3 sei auch keine Arbeitssicherheitsverantwortung im Betrieb übertragen.

Die Beklagten Ziffer 1 und 2 beantragen,

das Grund- und Teilurteil des Landgerichtes Karlsruhe vom 26.05.2020 zu Az. 4 O 49/19 wird aufgehoben, und die von der Klägerin zu Ziffer 1. und 2. erhobenen und geltend gemachten Ansprüche werden abgewiesen; hilfsweise: Das Grund- und Teilurteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26.05.2020 zu Az. 4 O 49 / 19 wird aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Karlsruhe zurückverwiesen.

Der Beklagte Ziffer 3 beantragt,

das Grund- und Teilurteil des Landgerichtes Karlsruhe vom 26.05.2020 zu Az. 4 O 49/19 wird aufgehoben, und die von der Klägerin zu Ziffer 1. und 2. erhobenen und geltend gemachten Ansprüche werden abgewiesen; hilfsweise: Das Grund- und Teilurteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26.05.2020 zu Az. 4 O 49 / 19 wird aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Karlsruhe zurückverwiesen.

Die Klägerinnen und die Streithelfer Ziffern 1 und 2 beantragen,  
die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerinnen und ihre Streithelfer verteidigen die angefochtene Entscheidung. Sie halten die Vernehmung der Zeugen G. und K. nicht für geboten, da diese nur für die Behauptung benannt seien, dass die Beklagten zu Ziffer 2 und 3 gegenüber den Zeugen angegeben hätten, dass eine qualifizierte Fachfirma mit sämtlichen elektrotechnischen Arbeiten beauftragt sei. Die Zeugen hätten nur bestätigen können, dass die Beklagten gegenüber ihnen behauptet hätten, dass eine Fachfirma mit den Arbeiten an den Leitungen beauftragt worden sei. Über die Vertragsverhältnisse hätten sie dagegen unmittelbar nichts aussagen können.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 10.11.2021 verwiesen.

## II.

Die Berufungen sind zulässig.

Die Berufungen der Beklagten Ziffer 1 und 2 sind unbegründet, da das Landgericht zutreffend von einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschrift des § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 3 ausgegangen ist. Hingegen erweist sich das Verhalten des Beklagten Ziffer 3 nicht als derart schwerwiegender Sorgfaltsverstoß, mithin hat die Berufung insoweit Erfolg.

Die Arbeitnehmer Jurj K. und S. Y. wurden bei einem Arbeitsunfall auf dem Betriebsgelände der Beklagten Ziffer 1 am 21.06.2016 erheblich verletzt. Der Beklagte Ziffer 2, der Geschäftsführer der Beklagten Ziffer 1, hat diesen Arbeitsunfall grob fahrlässig i.S.v. § 110 Abs. 1 SGB VII herbeigeführt, da er entsprechend der Auffassung des Landgerichtes Karlsruhe unzureichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter getroffen hat.

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Dieses Haftungsprivileg bezweckt, den Betriebsfrieden im Unternehmen zwischen diesem Unternehmer und den Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander zu wahren (vgl. BGH, Urteil vom 21.07.2020, VI ZR 369/19, VersR 2020,

1476-1478). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Zusammenwirken im Betrieb je nach den daraus drohenden Gefahren leicht zu Schädigungen führen kann, so dass eine Haftung des Schädigers in der Regel als unbillig erscheint und nur dann Platz greifen soll, wenn ihn ein besonders schwerer Vorwurf trifft und deshalb eine Belastung der Versicherungsgemeinschaft nicht mehr vertretbar erscheint (BGH, a.a.O.). Um die einer Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmen nicht über Gebühr zu belasten, hat der Gesetzgeber den Sozialversicherungsträgern einen Rückgriffsanspruch eingeräumt, weil diese dann für ihre Aufwendungen zu Lasten des verantwortlichen Schädigers (sei es der Unternehmer, sei es der Arbeitskollege) schadlos gestellt werden sollen, wenn der an sich nach den §§ 104 ff. SGB VII Haftungsprivilegierte den Unfall durch ein besonders zu missbilligendes Verhalten herbeigeführt hat. Bei einem solchen Verhalten sind neben dem das Schadensrecht beherrschenden Ausgleichsgedanken auch präventive und erzieherische Gründe zu berücksichtigen (BGH, a.a.O.).

Die hier allein in Betracht kommende grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (BGH, a.a.O., BGH Urteil vom 18.02.2014 - VI ZR 51/13, VersR 2014, 481 Rn. 7; vom 30.01.2001 - VI ZR 49/00, VersR 2001, 985, 986, juris Rn. 11 f.; vom 12.01.1988 - VI ZR 158/87, VersR 1988, 474 f., juris Rn. 9; jeweils mwN). Grobe Fahrlässigkeit lässt sich dabei nicht allein mit der Verletzung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften begründen. Nicht jeder Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist schon als ein grob fahrlässiges Verhalten im Sinne des § 110 SGB VII zu werten. Vielmehr ist auch dann, wenn solche Verstöße gegen Sorgfaltsgebote vorliegen, eine Wertung des Verhaltens des Schädigers geboten, in die auch die weiteren Umstände des Einzelfalles einzubeziehen sind. So kommt es darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Auch spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherheitsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (BGH, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Haftungsprivilegierung zu sehen, dass es sich hier nicht um typische in diesem Betrieb für die Mitarbeiter auftretende Gefahren handelte, sondern um den Ausnahmefall der Durchtrennung eines 20.000 Volt Mittelspannungskabels durch ansonsten mit anderen Tätigkeiten befasste Arbeitnehmer. Vorliegend finden sich zwar keinerlei Hinweise, dass dem Beklagten Ziffer 2 die gesundheitlichen Belange seiner Mitarbeiter bei diesem Arbeitsauftrag unwichtig gewesen wären. Andererseits liegen tödliche Gefahren bei dem Zersägen eines solchen Kabels auf der Hand. Je deutlicher mögliche Lebensgefahren für Mitarbeiter schon bei einer ex-ante Betrachtung bestehen, muss auch an die Beachtung der konkreten Unfallverhütungsmaß-

nahmen ein strengerer Maßstab angelegt werden.

Nach der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschrift, betreffend elektrische Anlagen und Betriebsmittel, hat der Unternehmer gemäß § 6 Abs. 2 DGUV vor Beginn der Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmitteln den spannungsfreien Zustand herzustellen und danach für die Dauer der Arbeit sicherzustellen. Kann die Spannungsfreiheit von einzelnen Leitungen nicht zweifelsfrei festgestellt werden, müssen diese mit geeigneter Ausrüstung getrennt werden. Über solche Geräte und Kenntnisse verfügen in der Regel nur einschlägige Fachfirmen.

Bereits nach dem eigenen Vortrag des Beklagten Ziffer 2 hat dieser die Spannungsfreiheit der den Unfall verursachenden betriebseigenen Mittelspannungsleitung weder im Vorfeld durch eine klare vertragliche Vereinbarung mit der Fachfirma O■■■■■■■■■■, einer Streithelferin der Klägerinnen, sichergestellt, und erst recht nicht einen spannungsfreien Zustand für die Dauer der Arbeiten sichergestellt. Allein aus dem von dem Beklagten Ziffer 2 vorgelegten Angebot der Firma O■■■■■■■■■■ GmbH vom 18.02.2016 (Anlage B2) ist nicht hinreichend ersichtlich, dass diese Fachfirma mit Arbeiten an Mittelspannungsleitungen befasst gewesen sein soll. Sämtliche Angebotspositionen befassen sich zunächst mit Arbeiten an Niederspannungsleitungen und nicht an Mittelspannungsleitungen oder Hochspannungsleitungen, was der Aussage des Zeugen N■■■■■■■■■■ in erster Instanz entspricht. Die angeblich aus Sicht der Beklagten maßgebliche Position 04.01 des Angebots vom 18.02.2016 enthält lediglich die Position „Projektierung, ... Station freischalten .. zuschalten“. Dies beinhaltet aber keine hier gebotene klare vertragliche Regelung, ob damit die Fachfirma für die Spannungsfreiheit des Zustandes - vor anderen Eigenarbeiten der Beklagten oder Arbeiten Dritter an der Anlage - verantwortlich sein sollte und wenn ja, betreffend konkret welcher Leitungen. In Anbetracht des Umstandes, dass diese Unfallverhütungsvorschriften hier elementare Sicherheitsvorschriften beinhalten, die bei der Missachtung, wie im vorliegenden Fall, für die mit den Arbeiten befassten Personen Lebensgefahr mit sich bringen, darf der Unternehmer bereits bei der vertraglichen Regelung keine Unsicherheiten bei der Sicherstellung der Spannungsfreiheit aufkommen lassen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass hier verschiedene Erdkabel, u. a. auch eines der Gemeinde ■■■■■■■■■■, einer weiteren Streithelferin der Klägerinnen, auf dem Grundstück der Beklagten Ziffer 1 an der technischen Anlage i.S.d. DGVU verlegt waren, mithin eine unmissverständliche vertragliche Regelung durch den Beklagten Ziffer 2 zu treffen war, für welche konkreten Leitungen die Fachfirma verantwortlich sein sollte, auch um - wie hier - Verwechslungsgefahren zu vermeiden.

Für den Senat stellt sich die Situation so dar, dass es zwischen den verschiedenen Beteiligten Kommunikationsprobleme gab, welche letztlich auch zu dem Unfall geführt haben. Indes durfte der Beklagte Ziffer 2 hier schon in Anbetracht der unklaren vertraglichen Regelung und insbesondere der elementaren Art der Sicherheitsvorschrift in Anbetracht von Lebensgefahren für Mitarbeiter nicht auf eine kurze mündliche Nachfrage bei dem zufällig am 08./09.04.2016 noch vor Ort befindlichen Zeugen N■■■■■■■■■■ vertrauen. Mithin hat der Beklagte Ziffer 2 weder vertraglich klar seine Pflicht aus § 6 Abs. 2 DGUV durch den Auftrag an eine Fachfirma delegiert, noch hat er sich die erforderliche Gewissheit verschafft, dass dieser Zustand auch durch die Fachfirma am 08./09.04.2016 tatsächlich hergestellt wurde.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Beklagte Ziffer 2 nach den aus seiner Sicht abgeschlossenen Arbeiten der Fachfirma Anfang April 2016 über zwei Monate hinweg während der weiter auf der Baustelle laufenden Arbeiten bis zu dem streitgegenständlichen Arbeitsunfall am 21.06.2016, entgegen seiner zweiten Verpflichtung aus dieser Unfallverhütungs-



vorschrift, die Spannungsfreiheit nicht für die gesamte Dauer der Arbeiten sichergestellt hat. Insoweit hat der Beklagte Ziffer 2 auch nach seinem eigenen Vortrag keinerlei Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die betriebseigene Leitung auch für die weiteren Arbeiten an aktiven Teilen der Anlage keine Spannung führte, mithin dass keine Person versehentlich während der Dauer der Arbeiten an der Anlage die Stromzufuhr wieder zuschaltet.

Der Senat verkennt insoweit nicht, dass die Baustelle bereits mehrere Monate in Betrieb war, ohne dass sich anderweitige Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass andere Sicherheitsvorschriften nicht beachtet worden sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt es in Anbetracht der Lebensgefahr für Arbeiter aber keine Überspannung der Pflichten des Beklagten Ziffer 2 dar, wenn man von ihm verlangt, dass er vor Beginn des Durchschneidens einer Hochspannungsleitung durch eigene Mitarbeiter - und eben nicht durch eine Fachfirma - durch unmissverständliche vertragliche Regelung die Spannungsfreiheit einer solchen Leitung sicherstellen muss. Schließlich wurden hier insoweit keine für eine Abweichung von den Forderungen des § 6 DGUV zulässige Sicherheitsmaßnahmen i.S.v. § 8 DGUV ergriffen.

Die Beklagten Ziffer 1 und 2 können sich nicht erfolgreich damit verteidigen, dass sie die Klägerin in die Sicherungsmaßnahmen durch den vor Ort eingesetzten Aufsichtsbeamten G. einbezogen hätten. Diesem gegenüber hätten sie erklärt, dass eine Fachfirma mit den Arbeiten beauftragt sei. Der Zeuge G. hat bereits in erster Instanz die als Anlage K 7 vorgelegte Stellungnahme vom 05.08.2018 verfasst. Unter Ziffer 1 hat der Zeuge G. ausdrücklich ausgeführt, dass er im Rahmen der Besprechung der Arbeiten vor Ort am 13.06.2021 hinsichtlich der Abbrucharbeiten an den Hochspannungsanlagen nur deshalb von weiteren Sicherheitshinweisen abgesehen habe, weil die Beklagten Ziffer 2 und 3 bei dieser Besprechung, bei der es vorrangig um die Neuerrichtung der Anlage gegangen sei, erklärt hätten, dass mit allen Arbeiten eine qualifizierte Fachfirma (O.) beauftragt worden sei. Wenn man diese Darstellung der Beklagten als wahr unterstellt, steht dies einer Haftung nicht entgegen. Der Beklagte Ziffer 2 hat stets betont, dass er nach dem Baustellengespräch am 08./09.04.2016 davon ausgegangen sei, dass die Firma O. alle Arbeiten durchgeführt, insbesondere den spannungsfreien Zustand bereits hergestellt habe. Indes haben die Beklagten - auch nach eigenem Vortrag - dem Aufsichtsbeamten G. über zwei Monate später am 13.06.2016, also kurz vor dem Arbeitsunfall erklärt, dass mit allen Arbeiten die Fachfirma beauftragt sei. Insoweit haben die Beklagten dem technischen Aufsichtsbeamten G. wenige Tage vor dem Unfall, anlässlich der Besprechung am 13.06.2016 vor Ort, gerade nicht mitgeteilt, dass die Leitung von eigenen Mitarbeitern durchtrennt werden sollte und nur das Abschalten des Stroms durch die Fachfirma bereits erfolgt sein sollte. Die Beklagten haben den Aufsichtsbeamten damit unzutreffend im Glauben gelassen, dass mit allen noch anstehenden Arbeiten die Fachfirma O. beauftragt war. Dies spricht eher dafür, dass der Zeuge G. den Beklagten entsprechende Gefahrenhinweise gegeben hätte, wenn er gewusst hätte, dass derartige Arbeiten von eigenen Mitarbeitern und nicht von einer Fachfirma ausgeführt werden sollten.

### III.

Im Hinblick auf den Beklagten Ziffer 3 erweist sich dessen Sorgfaltspflichtverstoß nicht als so erheblich, dass dieser als grob fahrlässig im Sinne der Regressvorschrift qualifiziert

werden kann. Zunächst richtet sich die maßgebliche Unfallverhütungsvorschrift des § 6 Abs. 2 DGUV vorrangig an den verantwortlichen Unternehmer. Der Beklagte Ziffer 3 war unstreitig nicht in die vertraglichen Absprachen mit der Fachfirma C. eingebunden. Insoweit oblag dem Beklagten Ziffer 3 auch nicht die Pflicht, vertraglich sicherzustellen, dass die Spannungsfreiheit der Anlage hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt wurde. Vielmehr durfte der Beklagte Ziffer 3. darauf vertrauen, dass der verantwortliche Geschäftsführer, der Beklagte Ziffer 2, seinerseits, wie vorgetragen, mit diesen Pflichten die Fachfirma beauftragt hatte. Ferner war der Beklagte Ziffer 3 auch nicht an dem Gespräch am 08.04. oder 09.04.2016 mit dem Zeugen N. persönlich beteiligt, mithin durfte er auf die Aussage seines Vorgesetzten, die Firma O. habe die Stromleitung abgeschaltet, zunächst vertrauen. Da es sich im vorliegenden Fall bei dem Regressanspruch aufgrund der Haftungsprivilegierung des Schädigers aber um eine subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung handeln muss, würde es hier eine Überspannung der Pflichten des Beklagten Ziffer 3 darstellen, wenn man von ihm verlangen würde, ohne Verantwortung für die vertraglichen Absprachen mit der Fachfirma nunmehr der Äußerung seines Vorgesetzten nicht vertrauen zu dürfen, sondern hinsichtlich des Umfangs der abgeschalteten Stromleitung differenzierte Nachfragen und Nachforschungen anzustellen. Vielmehr konnte er darauf vertrauen, dass Gefahren aus dem Strom zunächst Anfang April nicht mehr gegeben waren, zumindest stellt sich seine Sorgfaltspflichtverletzung nicht als besonders schwerwiegend und als grob fahrlässig dar, weil er schon nicht für die vertraglichen Regelungen verantwortlich war. Zwar handelte auch der Beklagte Ziffer 3 sorgfaltswidrig, weil auch er nichts unternommen hat, diesen - angeblich stromlosen - Zustand während der gesamten Dauer der Arbeiten sicherzustellen und zudem den Aufsichtsbeamten G. kurz vor dem Unfall unzutreffend in dem Glauben gelassen hat, mit allen weiteren Arbeiten an der Anlage sei die Firma O. und nicht eigene Mitarbeiter befasst. Jedoch handelte es sich dabei in der Gesamtschau nicht um eine besonders schwerwiegende und als grob fahrlässig zu qualifizierende Pflichtverletzung.

Demnach war das Urteil des Landgerichtes Karlsruhe den Beklagten Ziffer 3 betreffend aufzuheben und die klageweise geltend gemachten Ansprüche der Klägerinnen gegen ihn abzuweisen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung für die Kosten des Berufungsrechtszugs und die außergerichtlichen Kosten des Beklagten Ziffer 3 beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs.1 ZPO.

Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung - mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beklagten Ziffer 3 - der Schlussentscheidung des Landgerichtes Karlsruhe vorbehalten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO angeordnet.

Gründe, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richterin  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht